

AMTSBLATT

für den Landkreis Saalekreis



18. Jahrgang

Merseburg, den 15. April 2024

Nummer 16

I N H A L T

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen:

Sitzung des Finanzausschusses Saalekreis am 23.04.2024.....	1
Sitzung des Kreisausschusses Saalekreis am 24.04.2024.....	1
Sitzung des Jugendhilfeausschusses Saalekreis am 29.04.2024.....	2

Kreistag Saalekreis / Beschlüsse:

Beschlussübersicht zur Sitzung des Betriebsausschusses "Eigenbetrieb für Arbeit - Jobcenter Saalekreis" am 09.04.2024	2
---	---

Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis

Dezernat II, Stabsstelle Soziale Steuerung Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Saalekreis für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen.....	3
--	---

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalekreis (WAZV Saalekreis)

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalekreis, Beschluss 9/24, 10/24, 11/24 vom 08.04.2024	7
---	---

Impressum	12
-----------------	----

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen

Sitzung des Finanzausschusses Saalekreis

Datum: 23.04.2024
Zeit: 17:00 Uhr
Ort: 06217 Merseburg, Domplatz 2,
Sitzungszimmer (R. 101)

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung vom 20.02.2024
5. Zuwendungsbescheid an die LAGA gGmbH
6. Zuwendung an die Gesellschaft für ökologische Sanierungs- und naturnahe Fremdenverkehrsinfrastrukturprojekte mbH (GESA) zum Betrieb der Schleuse in Bad Dürrenberg
7. Grundsatzbeschluss zur Aufteilung der Mittel aus der einmaligen Sonderzahlung für das Jahr 2023 zugunsten der Aufnahmekommunen nach § 2a Aufnahmegesetz (AufnG)
8. Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Saalekreis (Schülerbeförderungssatzung)
9. Anerkennung Deutschlandticket für die Schülerinnen und Schüler im Stadtverkehr
10. Antrag der SPD-Fraktion: Schulsozialarbeit in der Förderperiode 08/2024 bis 07/2028
11. Kommunale Verfassungsbeschwerde der Landkreise gegen das Finanzausgleichsgesetz 2024 beim Bundesverfassungsgericht zur Feststellung des Anspruches der Landkreise auf finanzielle Mindestausstattung nach Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz

12. Annahme von Spenden und Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA)
13. Annahme von Spenden und Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA)
14. Mitteilungen
15. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung:

16. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung vom 20.02.2024 (nichtöffentlicher Teil)
17. Anmietung von Räumlichkeiten für das Sozialamt, SG Überörtlicher Träger
18. Mitteilungen
19. Anfragen und Anregungen

Öffentliche Sitzung:

20. Schließung der Sitzung

gez. Hartmut Handschak
Landrat

Sitzung des Kreisausschusses Saalekreis

Datum: 24.04.2024
Zeit: 16:00 Uhr
Ort: 06217 Merseburg, Domplatz 9,
Beratungsraum des Landrates (R. 252)

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde

4. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung (Protokoll vom 21.02.2024)
5. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten und Eilentscheidungen
6. Anfragen der Mitglieder des Kreisausschusses zu den Niederschriften der Ausschüsse
7. Vorberatung wichtiger Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Kreistag bedürfen
 - 7.1. Kommunale Verfassungsbeschwerde der Landkreise gegen das Finanzausgleichsgesetz 2024 beim Bundesverfassungsgericht zur Feststellung des Anspruches der Landkreise auf finanzielle Mindestausstattung nach Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz
 - 7.2. Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Saalekreis (Schülerbeförderungssatzung)
 - 7.3. Anerkennung Deutschlandticket für die Schülerinnen und Schüler im Stadtverkehr
 - 7.4. Zuwendungsbescheid an die LAGA gGmbH
 - 7.5. Zuwendung an die Gesellschaft für ökologische Sanierungs- und naturnahe Fremdenverkehrsinfrastrukturprojekte mbH (GESA) zum Betrieb der Schleuse in Bad Dürrenberg
 - 7.6. Vereinbarung zur Bildung des GPV-PSAG
 - 7.7. Grundsatzbeschluss zur Aufteilung der Mittel aus der einmaligen Sonderzahlung für das Jahr 2023 zugunsten der Aufnahmekommunen nach § 2a Aufnahmegesetz (AufnG)
 - 7.8. Nutzung von Sozialräumen als großräumige Planungseinheiten im Saalekreis
 - 7.9. Wahl des Wahlbevollmächtigten zur Vorbereitung der Wahl der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen am Verwaltungsgericht Halle
 - 7.10. Wahl der Stellvertreterin des Wahlbevollmächtigten zur Vorbereitung der Wahl der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen am Verwaltungsgericht Halle
 - 7.11. Annahme von Spenden und Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA)
 - 7.12. Antrag der SPD-Fraktion: Schulsozialarbeit in der Förderperiode 08/2024 bis 07/2028
 - 7.13. Antrag der AfD-Fraktion Saalekreis: Bezahlkarte für Asylbewerber unverzüglich einführen!
 - 7.14. Antrag der AfD-Fraktion Saalekreis: Missbrauch von Sozialleistungen durch Staatsbürger aus der Ukraine aufdecken, verhindern und abstellen!
8. Beratung und Beschlussfassung durch den Kreis-ausschuss
 - 8.1 Annahme von Spenden und Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA)
9. Informationen
10. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung:

11. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung - nichtöffentlicher Teil - (Protokoll vom 21.02.2024)
12. Vorberatung wichtiger Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Kreistag bedürfen
 - 12.1. Erteilung von Genehmigungen nach § 13 Absatz 1 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
 - 12.2. Vergabeentscheidung zur Maßnahme: Ausschreibung des LEADER-Managements für das LEADER-Gebiet „Saale-Elster-Geiseltalsee“
13. Beratung und Beschlussfassung durch den Kreis-ausschuss
 - 13.1. Immobilienangelegenheit
 - 13.2. Personalangelegenheit
 - 13.3. Personalangelegenheit
 - 13.4. Personalangelegenheit

14. Informationen

Öffentliche Sitzung:

15. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
16. Schließung der Sitzung

gez. Hartmut Handschak
Landrat

Sitzung des Jugendhilfeausschusses Saalekreis

Datum: 29.04.2024

Zeit: 16:00 Uhr

Ort: 06217 Merseburg, Kloster 04, Jugendamt, Beratungsraum

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung (Protokoll vom 18.03.2024)
5. Information des Jugendamtes zu aktuellen Themen und Entwicklungen
6. Mitteilungen aus der AG „Hilfen zur Erziehung“
7. Antrag der SPD-Fraktion: Schulsozialarbeit in der Förderperiode 08/2024 bis 07/2028
8. Vorberatung zu einer möglichen Mittelverwendung im Rahmen der Schulsozialarbeit
9. Antrag des Trägers Hallesche Jugendwerkstatt gGmbH auf Förderung des Projektes „S.C.H.I.R.M.“
10. Aktuelle Herausforderungen in der Jugendhilfe am Beispiel des Jugendclubs Braunsbedra
11. Mitteilungen
12. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung:

13. Abstimmung über die Niederschriften der letzten Sitzungen - nichtöffentlicher Teil
 - Niederschrift vom 18.03.2024
 - Niederschrift vom 22.01.2024
14. Anfragen und Anregungen nichtöffentliche Sitzung

Öffentliche Sitzung:

15. Schließung der Sitzung

gez. Hartmut Handschak
Landrat

Kreistag Saalekreis / Beschlüsse

Beschlussübersicht zur Sitzung des Betriebsausschusses "Eigenbetrieb für Arbeit - Jobcenter Saalekreis" am 09.04.2024

Öffentliche Sitzung:

Beschlusnummer: EfA 007/2024

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs für Arbeit – Jobcenter Saalekreis bewilligt die beantragte Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung „Merseburger Servicemitarbeiter“ für den Zeitraum 01.05.2024 bis zum 30.04.2025.

Nichtöffentliche Sitzung:**Beschlusnummer: EfA 008/2024**

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs für Arbeit – Jobcenter Saalekreis vergibt die Maßnahme „BaE – Berufsausbildungen in einer außerbetrieblichen Einrichtung“ (kooperatives Modell) in Merseburg gem. § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. §§ 76 ff SGB III, für den Zeitraum 01.08.2024 bis zum 31.08.2027, an den Träger „Worksg GmbH“.

Beschlusnummer: EfA 009/2024

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs für Arbeit – Jobcenter Saalekreis vergibt die Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III „Meine Perspektive – Unterstützung und Integration“ in Querfurt, für den Zeitraum 02.05.2024 bis zum 31.01.2025, an den Träger „BBI GmbH“.

Beschlusnummer: EfA 010/2024

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs für Arbeit – Jobcenter Saalekreis vergibt die Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III „KOMPAKT – Gemeinsam neue Wege gehen.“ in Merseburg, für den Zeitraum 02.05.2024 bis zum 30.04.2025, an den Träger „AFOS e.V.“.

Beschlusnummer: EfA 011/2024

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs für Arbeit – Jobcenter Saalekreis vergibt die Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III „KOMPAKT – Gemeinsam neue Wege gehen.“ in Querfurt, für den Zeitraum 02.05.2024 bis zum 30.04.2025, an den Träger „AFOS e.V.“.

Beschlusnummer: EfA 012/2024

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs für Arbeit – Jobcenter Saalekreis vergibt die Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III „FINIA – Förderzentrum zur Integration in den Alltagsprozess“ in Merseburg, für den Zeitraum 03.06.2024 bis zum 28.05.2025, an den Träger „Worksg GmbH“.

gez. Hartmut Handschak
Landrat

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

Dezernat II, Stabsstelle Soziale Steuerung**Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Saalekreis für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen**

Beschluss des Kreistages Nr. 349-29/24

vom 06.03.2024

Aufgrund der §§ 8 (1), 30, 35 (2), 45 (2) Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA 2023, 209) i.V.m. Ziff. 4.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen (Integrationslotsen-Richtlinie, RdErl. des MS vom 28. Juli 2022 – 55.4-48002, geändert durch RdErl. des MS vom 11. Oktober 2023 – 55-48102) hat der Kreistag des Saalekreises folgende Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtliche Integrationslotsen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis**I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Grundsätze

§ 2 Aufgaben

II. Abschnitt Qualifikation und Regelung der pauschalen Aufwandsentschädigung

§ 3 Ernennung und Ehrung

§ 4 Aufwandsentschädigung

§ 5 Beendigung der Tätigkeit, Verlust des Anspruchs

§ 6 Versicherungsschutz, Sozialversicherung

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Tätigkeit der Integrationslotsen hat keine spezifische arbeitsmarktpolitische Zielsetzung.
- (2) Die Integrationslotsentätigkeit stellt eine Form des ehrenamtlichen Engagements dar, welches sich deutlich von einer Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Wehr- und Zivildienst abgrenzt und mit Bildungs- und Begleitangeboten unterstützt wird.
- (3) Die Integrationslotsen übernehmen im Rahmen ihres ehrenamtlichen Engagements auch soziale Verantwortung, wobei sie ihre Fähigkeiten und Kompetenzen einbringen sowie erproben.
- (4) Die Tätigkeit als Integrationslotse ersetzt selbst keine regulären Arbeitsplätze, sondern ist als zusätzliche und/oder unterstützende Tätigkeit zu gestalten.
- (5) Die Integrationslotsen erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Integrationslotse wird als praktische Hilfetätigkeit geleistet.
- (2) Durch die Integrationslotsen sollen, in Anlehnung an Patenschaften, die Geflüchteten im Alltagsleben begleitet werden.
- (3) Insbesondere handelt es sich dabei um die Kenntnisvermittlung der örtlichen Gegebenheiten, bezogen auf z.B. Behörden, Einkaufsmöglichkeiten, Schul- und Kindertagesstätten, Busverbindungen etc.
- (4) Weiterhin kann die Vermittlung bzw. Begleitung der Geflüchteten erfolgen, um die gesellschaftliche Teilhabe, z. B. am örtlichen Vereinsleben, an traditionellen sowie kulturellen Ereignissen usw. zu ermöglichen.
- (5) Für die Hilfestellung und Anleitung der Integrationslotsen steht als Ansprechpartner der Koordinator für Zugewanderte und Flüchtlinge des Landkreises Saalekreises zur Verfügung.
- (6) Die Integrationslotsen können nach entsprechender Bedarfslage und Zustimmung des Landkreises Saalekreis mit Vereinen und Institutionen, die mit der Arbeit mit Geflüchteten vertraut sind, zusammenarbeiten.
- (7) Die Teilnahme an Schulungen und Weiterbildungen sowie die Einhaltung von Absprachen mit dem Koordinator für Zugewanderte und Flüchtlinge des Landkreises Saalekreis ist durch die Integrationslotsen zu gewährleisten.
- (8) Der Koordinator für Zugewanderte und Flüchtlinge des Landkreises Saalekreis kann die zu betreuenden Geflüchteten in geeigneter Weise kontaktieren, um sich über den Einsatz der Integrationslotsen zu informieren.

II. Abschnitt

Qualifikation und Regelung der pauschalen Aufwandsentschädigung

§ 3

Ernennung und Ehrung

- (1) Der Landrat oder sein Stellvertreter beruft die Integrationslotsen. Sie erhalten eine Ernennungsurkunde.
- (2) Mit Datum der Ernennung treten die in der Satzung benannten Rechte und Pflichten in Kraft.

§ 4**Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Integrationslotsen erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung i.H.v. 200,00 EUR, welche jeweils zum 15. des Monats für den vorangegangenen Monat gezahlt wird.
- (2) Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist gemäß § 35 Abs. 2 KVG LSA jeder weitere Anspruch auf Ersatz der Auslage mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen sowie der Ersatz von Verdienstaussfall abgegolten.
- (3) Den Integrationslotsen wird Reisekostenvergütung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes nach den für hauptamtliche Beamten des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Dienort ist die politische Gemeinde des Landkreises Saalekreis, in der der Integrationslotse eingesetzt ist. Wohnort ist die politische Gemeinde, in der der ehrenamtlich Tätige seinen Wohnsitz hat. Dienstreisen außerhalb des Landkreises Saalekreis bedürfen der Genehmigung. Die vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilt der Koordinator für Zugewanderte und Flüchtlinge.
- (4) Den Integrationslotsen wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall für die vom Landrat oder einem von ihm bevollmächtigten Bediensteten angeordnete Dienstzeit erstattet.
- (5) Die Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, die Betreuungsvergütung sowie der Ersatz von Verdienstaussfall werden nur auf Antrag unter Beifügung entsprechender Belege und Nachweise erstattet. Die Erstattung erfolgt erst in dem darauffolgenden Monat.
- (6) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5**Beendigung der Tätigkeit,
Verlust des Anspruchs**

- (1) Die Tätigkeit als Integrationslotse kann, wenn sie nicht auf Zeit erfolgt ist, ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Monatsende durch schriftliche Information der Integrationslotsen an den Landkreis Saalekreis und aus wichtigem Grund durch schriftliche Information des Landkreises an den Integrationslotsen beendet werden. Durch den Landkreis Saalekreis erfolgt dann die Rücknahme der Berufung zum ehrenamtlichen Integrationslotsen.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit in der Praxis nicht ausgeübt oder eine unzureichende bzw. mangelhafte Ausübung festgestellt, erfolgt die Rücknahme der Berufung durch den Landkreis Saalekreis.
- (3) Mit der Wirksamkeit der Rücknahme der Berufung zum ehrenamtlichen Integrationslotsen entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

§ 6**Versicherungsschutz, Sozialversicherung**

- (1) Für die Integrationslotsen besteht bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit allgemeiner Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der AV Haftpflicht beim Kommunalen Schadensausgleich (KSA). Die Berufung zum ehrenamtlichen Integrationslotsen durch den Landkreis Saalekreis ist Voraussetzung für den Haftpflichtversicherungsschutz.
- (2) Für die Integrationslotsen besteht Unfallschutz/Unfalldeckungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1a SGB VII. Die Berufung zum ehrenamtlichen Integrationslotsen ist Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz.
- (3) Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z. B. Renten- oder Arbeitslosenversicherung) werden durch die ehrenamtliche Tätigkeit als Integrationslotsen nicht erworben und können somit nicht geltend gemacht werden.

III. Abschnitt**Schlussvorschriften****§ 7****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Saalekreis für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen tritt (rückwirkend) zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Saalekreis für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen vom 31.08.2016 mit dem Anhang a (Konzept zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen im Landkreis Saalekreis) und dem Anhang b (Regelung für die Aufwandsentschädigung im Rahmen der Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen im Landkreis Saalekreis) mit Wirkung ab dem 01.01.2024 außer Kraft.

Merseburg, den


Hartmut Handschak
Landrat



**Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis
(WAZV Saalkreis)**

**Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis,
Beschluss 9/24, 10/24, 11/24 vom 08.04.2024**

Beschluss-Nr.: 9/24

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2021 des WAZV Saalkreis wie folgt fest:

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis

1.	Bilanzsumme	288.654.798,79 EUR
1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	278.080.318,05 EUR
	- das Umlaufvermögen	10.504.226,87 EUR
	- Rechnungsabgrenzungsposten	70.253,87 EUR
1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	32.472.072,71 EUR
	- Sonderposten für Investitionszuschüsse	62.585.884,10 EUR
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	78.752.165,03 EUR
	- die Rückstellungen	3.896.643,07 EUR
	- die Verbindlichkeiten	109.169.221,17 EUR
	- Rechnungsabgrenzungsposten	1.778.812,71 EUR
2.	Jahresgewinn/ -verlust	2.153.727,02 EUR
2.1	Summe der Erträge	28.424.280,91 EUR
2.2	Summe der Aufwendungen	26.270.553,89 EUR

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden:	11	mit	152	Stimmen
Davon anwesende Vertreter:	6	mit	105	Stimmen
Ja:	6	mit	105	Stimmen
Nein:	0	mit	0	Stimmen
Enthaltungen:	0	mit	0	Stimmen

Bemerkung:

Gemäß § 33 KVG LSA waren keine Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen.

gez. Grabner

2. Stellv. Verbandsgeschäftsführerin

- Dienstsiegel Nr. 1 -

Beschluss-Nr.: 10/24

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresgewinn für das Wirtschaftsjahr 2021 i. H. v. 1.657.114,73 EUR in die zweckgebundene Rücklage „Abwasser“ einzustellen und 496.612,29 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes:

bei einem Jahresgewinn:

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages
- X b) zur Einstellung der Rücklagen i. H. v. 1.657.114,73 EUR
- c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers
- X d) auf neue Rechnung vorzutragen i. H. v. 496.612,29 EUR

bei einem Jahresverlust:

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
- b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen
- c) auf neue Rechnung vorzutragen

Begründung:

Im Geschäftsjahr 2021 ist ein Jahresgewinn in Höhe von 2.153.727,02 EUR entstanden.

Zur Stärkung der Eigenkapitalquote soll der Jahresgewinn aus der Sparte „Abwasser“ in die zweckgebundene Rücklage zur Verwendung für Investitionen im Abwasserbereich eingestellt werden. Dies ist zwingend geboten, um die niedrige Eigenkapitalquote zu stabilisieren. Für das Jahr 2021 liegt eine IST-Kalkulation vor, welche keine Überdeckungen ausweist. Mithin ist dieser Gewinnanteil aus nicht gebührenfähigen Geschäftsvorfällen entstanden. Dennoch sollen Gebührenzahler hiervon profitieren, indem weniger Kredite für zukünftige Investitionen aufgenommen werden müssen, soweit die Mittel aus dem Gewinn entsprechend für Investitionen zur Verfügung gestellt werden.

Der verbleibende Überschuss ist überwiegend der Sparte Trinkwasser zuzuordnen und soll i. H. v. 496.612,29 EUR auf neue Rechnung vorgetragen werden. Damit dokumentiert der Zweckverband, dass auch im Bereich der Trinkwasserversorgung keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Vielmehr sollen die Überschüsse aus Vorjahren dazu dienen, um mögliche Unterdeckungen in nachfolgenden Jahren auszugleichen.

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis wurde am 18.03.2024 mit Einschränkung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden:	11 mit 152 Stimmen
Davon anwesende Vertreter:	6 mit 105 Stimmen
Ja:	6 mit 105 Stimmen
Nein:	0 mit 0 Stimmen
Enthaltungen:	0 mit 0 Stimmen

Bemerkung:

Gemäß § 33 KVG LSA waren keine Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen.

gez. Grabner
2. Stellv. Verbandsgeschäftsführerin

- Dienstsiegel Nr. 1 -

Beschluss-Nr.: 11/24

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung beschließt, dem Verbandsgeschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden:	11 mit 152 Stimmen
Davon anwesende Vertreter:	6 mit 105 Stimmen
Ja:	2 mit 6 Stimmen
Nein:	1 mit 20 Stimmen
Enthaltungen:	3 mit 79 Stimmen

Bemerkung:

Gemäß § 33 KVG LSA waren keine Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen.

gez. Grabner
2. Stellv. Verbandsgeschäftsführerin

- Dienstsiegel Nr. 1 -

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 20. Oktober 2023 den folgenden mit Hinweis und Modifizierung versehenen Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis, Petersberg, OT Gutenberg

Eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und Prüfungsurteil zum Lagebericht

Wir haben den Jahresabschluss des **Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis, Petersberg, OT Gutenberg**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des **Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil" beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkung des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und Prüfungsurteil zum Lagebericht

Nach den Ausführungen der Geschäftsführung im Lagebericht bestehen Risiken hinsichtlich der Altforderungen der Verbände. Nachweise über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Altforderungen liegen nach unseren Prüfungsfeststellungen nicht in vollem Umfang vor.

Durch das bestehende Mahnwesen ist der Einzug ausstehender Forderungen nach unseren Prüfungsfeststellungen nicht in vollem Umfang zeitnah und effektiv gewährleistet.

Über das EDV-System Datev lassen sich keine detaillierten Auswertungen zu den zum Prüfungszeitpunkt noch offenen Forderungen zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2021 fahren. Die Bewertung der Forderungen kann damit nicht abschließend beurteilt werden.

Daher wurden alle Forderungen, welche älter als ein Jahr sind, vom Verband pauschal wertberichtigt. Aufgrund fehlender angemessener Prüfungsnachweise konnten wir keine hinreichende Sicherheit über die Angemessenheit der Höhe sowie der Richtigkeit der vorgenommenen Wertberichtigungen erlangen.

Im Hinblick auf die Angabe von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr lassen sich über das EDV-System keine aussagefähigen stichtagsbezogenen Auswertungen fahren. Aufgrund fehlender angemessener Prüfungsnachweise konnten wir keine hinreichende Sicherheit über die Höhe sowie die Richtigkeit des Restlaufzeitenvermerks bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erlangen.

Im Geschäftsjahr 2019 und 2020 wurden Niederschlagswassergebühren für die Jahre 2015 bis 2019 nachveranlagt. Aufgrund Fraglichkeit zur Quote der Einbringbarkeit der Forderungen erfolgten pauschale Einzelwertberichtigungen. Die Bewertung der Forderungen kann damit nicht abschließend beurteilt werden. Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen konnten wir keine hinreichende Sicherheit über die Angemessenheit der Höhe sowie der Richtigkeit der vorgenommenen Wertberichtigungen erlangen.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass der Jahresabschluss in vorliegender Form geändert werden müsste.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Prüfungsurteil des Lageberichts zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts - Vermögensübertragungen

Ohne unsere Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass die vertraglich festzuschreibende Vermögensübertragung aus der Aufgabenübertragung der Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Südliches Anhalt, Ortschaft Piethen, noch nicht in seiner vertraglich endgültigen Fassung vorliegt. Entsprechend der wirtschaftlichen Zuordnung wurden das Vermögen in Höhe von T€ 1.122 sowie die Schulden in Höhe von T€ 1.122 bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 berücksichtigt und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016, 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2020 sowie 31. Dezember 2021 fortgeführt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus

sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Chemnitz, 22. Februar 2024

GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

Held
Wirtschaftsprüfer

Dumke
Wirtschaftsprüferin

Landkreis Saalekreis
Rechnungsprüfungsamt

Feststellungsvermerk

des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2021 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalekreis

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem eingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 22.02.2024 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalekreis mit Ausnahme der Einschränkung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens mit Ausnahme der nachfolgenden

Einschränkung (Auszug Bestätigungsvermerk Abschlussprüfer):

Nach den Ausführungen der Geschäftsführung im Lagebericht bestehen Risiken hinsichtlich der Altforderungen der Verbände. Nachweise über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Altforderungen liegen nach unseren Prüfungsfeststellungen nicht in vollem Umfang vor. Durch das bestehende Mahnwesen ist der Einzug ausstehender Forderungen nach unseren Prüfungsfeststellungen nicht in vollem Umfang zeitnah und effektiv gewährleistet.

Über das EDV-System Datev lassen sich keine detaillierten Auswertungen zu den zum Prüfungszeitpunkt noch offenen Forderungen zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2021 fahren. Die Bewertung der Forderungen kann damit nicht abschließend beurteilt werden.

Daher wurden alle Forderungen, welche älter als ein Jahr sind, vom Verband pauschal wertberichtigt. Aufgrund fehlender angemessener Prüfungsnachweise konnten wir keine hinreichende Sicherheit über die Angemessenheit der Höhe sowie der Richtigkeit der vorgenommenen Wertberichtigungen erlangen.

Im Hinblick auf die Angabe von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr lassen sich über das EDV-System keine aussagefähigen stichtagsbezogenen Auswertungen fahren. Aufgrund fehlender angemessener Prüfungsnachweise konnten wir keine hinreichende Sicherheit über die Höhe sowie die Richtigkeit des Restlaufzeitenvermerks bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erlangen.

Im Geschäftsjahr 2019 und 2020 wurden Niederschlagswassergebühren für die Jahre 2015 bis 2019 nachveranlagt. Aufgrund Fraglichkeit zur Quote der Einbringbarkeit der Forderungen erfolgten pauschale Einzelwertberichtigungen. Die Bewertung der Forderungen kann damit nicht abschließend beurteilt werden. Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen konnten wir keine hinreichende Sicherheit über die Angemessenheit der Höhe sowie der Richtigkeit der vorgenommenen Wertberichtigungen erlangen.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass der Jahresabschluss in vorliegender Form geändert werden müsste.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Merseburg, 18.03.2024

gez. Weiß
Amtsleiter

Dienstsiegel LK Saalekreis Nr. 26

Hinweis auf die öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2021 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis liegt zur Einsichtnahme nach § 120 Abs. 2 KVG LSA im Bürogebäude des WAZV Saalkreis, **Haus 4**, Sennewitzer Straße 7, 06193 Petersberg/OT Gutenberg, in der Zeit vom 22.4.-6.5.2024 im Raum 214 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wir bitten um vorherige telefonische Anmeldung Ihres Besuches unter der Telefonnummer 034606 / 360-0.

Einsichtnahmezeiten:

Montag bis Donnerstag: 10.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Freitag: 10.00-12.00 Uhr

Petersberg, d. 09.04.2024

gez. Grabner
2. Stellv. Verbandsgeschäftsführerin

- Dienstsiegel Nr. 1 -

Impressum	Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: www.saalekreis.de
Herausgeber:	Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 40-0; Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg
Verantwortlich:	Stabsstelle Landrat, Frau Lange
Satz/Druck:	Landkreis Saalekreis Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in den Bürgerinformationen der Kreisverwaltung, Domplatz 9 in 06217 Merseburg, Hansering 19 in 06108 Halle und Kirchplan 1 in 06268 Querfurt zur Einsichtnahme aus. Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungsämtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden.
Bezug und Informationen:	Landkreis Saalekreis, Stabsstelle Landrat, Postfach 1454, 06204 Merseburg, Tel. 03461 40-1022, E-Mail: amtsblatt@saalekreis.de